Bundesrat Drucksache **493/94**

25.05.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)

A. Zielsetzung

Das organisierte Verbrechen hat sich in den letzten Jahren in erschreckendem Maß ausgebreitet. Nach Auffassung zahlreicher Experten aus dem Strafverfolgungsbereich kommt für eine wirksame Bekämpfung dieses Täterkreises der Aufzeichnung des gesprochenen Wortes in Wohnungen überragende Bedeutung zu.

Bei den Beratungen des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität kam es entgegen ursprünglichen Überlegungen nicht zu einer Regelung für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Der Bundestag hat in einer Entschließung vom 5. Juni 1992 (BR-Drucks. 388/92) zum Ausdruck gebracht, daß er die Beratungen zu einer verfassungsrechtlich einwandfreien praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen alsbald fortführen will. Dies ist bisher nicht geschehen.

B. Lösung

Der Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung ist nicht nur bei der Gefahrenabwehr, sondern auch im Rahmen der Strafverfolgung unbedingt notwendig. Ob er bereits auf

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Art. 13 Abs. 3 GG gestützt werden kann oder von der verfassungsimmanenten Schranke der ungeschriebenen Gründe des Gemeinwohls gedeckt ist, ist verfassungsrechtlich umstritten. Daher wird Art. 13 Abs. 3 GG zur Klarstellung ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **493/94**

25.05.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 24. Mai 1994

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 670. Sitzung am 10.6.1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Abs. 3 GG erhält folgende Fassung:

"(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Strafverfolgung oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Verbreitung des organisierten Verbrechens hat in jüngster Zeit in der Bundesrepublik Deutschland ein erschreckendes Ausmaß angenommen. So ist das Bundesgebiet für die italienische Mafia nicht mehr nur Rückzugsgebiet, sondern auch eigenständiger Aktionsraum, wobei insbesondere auch die neuen Länder gefährdet sind. Die vom organisierten Verbrechen in Deutschland durch illegalen Rauschgifthandel, Kfz-Verschiebungen, Schutzgelderpressungen und andere Erscheinungsformen verursachten materiellen Schäden erreichen inzwischen jährlich zumindest zweistellige Milliardenbeträge. Schwerer noch wiegen die Gefahr der Unterwanderung der bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen und die zynische Mißachtung von Leben, Gesundheit und Freiheit der Opfer.

In einer vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1992 durchgeführten öffentlichen Anhörung zu verschiedenen Gesetzentwürfen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) haben alle angehörten Experten aus der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis übereinstimmend die überragende Bedeutung der Aufzeichnung des gesprochenen Wortes in den abgeschotteten Täterkreisen für eine wirksame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hervorgehoben. Dabei ist angesichts der weiten Auslegung des Wohnungsbegriffs durch das Bundesverfassungsgericht der Schutzbereich des Art. 13 GG in vielfältiger Weise - so etwa schon bei Verabredungen in Hotelzimmern, Hinterzimmern von Gaststätten und Tiefgaragen - berührt. Auch die aus dem Ausland - insbesondere aus den USA - bekannt gewordenen Erfahrungen belegen den hohen Stellenwert des Ein-

satzes technischer Mittel bei der Verfolgung konspirativ vorgehender Täterkreise. Ein vom Bundesministerium der Justiz und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz gemeinsam in Auftrag gegebenes rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht hat gezeigt, daß neben den USA auch die Rechtsordnungen der Staaten Westeuropas den rechtsstaatlich gebundenen Einsatz technischer Mittel in geschlossenen Räumen durchweg zulassen.

Bei der Verabschiedung des OrgKG durch den Deutschen Bundestag im Sommer 1992 wurde die Regelung des technischen Einsatzes in von Art. 13 GG geschützten Räumen zurückgestellt, nachdem umstritten geblieben war, ob und in welchem Umfang ein solcher Einsatz für Zwecke der Strafverfolgung eine Ergänzung des Art. 13 GG voraussetzt. Nach seinem Wortlaut ermöglicht Art. 13 GG in seiner bisherigen Fassung in Absatz 2 "Durchsuchungen", während er in Absatz 3 "Eingriffe und Beschränkungen ... im übrigen" nur zur Gefahrenabwehr und -verhütung zuläßt. Dieser Wortlaut, der bei enger Auslegung für Zwecke der Strafverfolgung nur die Durchsuchung, nicht aber andere Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 13 GG zuließe, wird weithin als mißglückt betrachtet und hat im Schrifttum zu vielfältigen Formen einer verfassungsergänzenden Interpretation geführt. So wird vertreten, der Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 13 GG sei nicht berührt, wenn eine Wohnung zur Durchführung der technischen Wohnraumüberwachung nicht betreten werden muß, die zu Zwecken der Observation eingesetzten technischen Mittel es also z.B. erlauben, Gespräche innerhalb der Wohnung außerhalb derselben mitzuhören. Von anderer Seite wird angenommen, Einschränkungen nach Art. 13 Abs. 3 2. Alt. GG seien nicht auf präventive Zwecke beschränkt. Schließlich halten Autoren das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung für durch eine ungeschriebene verfassungsimmanente Schranke der überragenden Gesichtspunkte des Gemeinwohls begrenzt.

Die Länder haben - wenn auch in unterschiedlichem Umfang - auf der sicheren Grundlage des Art. 13 Abs. 3 GG in ihren Polizeigesetzen in den letzten Jahren den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen für präventiv-polizeiliche Zwecke geregelt. Es würde einen unverständlichen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn diese Mittel nur so lange eingesetzt werden dürften, als es um die Verhütung einer bevorstehenden Straftat, nicht aber, sobald es um die Verfolgung einer bereits begangenen Straftat geht. Dies gilt gerade für den Bereich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, in dem die Polizei regelmäßig nicht auf abgeschlossene Tatkomplexe, sondern auf bestehende kriminelle Strukturen und damit auf eine Gemengelage von Prävention und Strafverfolgung trifft.

Der gebotene Gleichlauf der Eingriffsbefugnisse wird durch die vorgeschlagene ausdrückliche Aufnahme des Strafverfolgungszwecks in Art. 13 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich eindeutig abgesichert.

Die Verfassungsänderung steht in Einklang mit Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Aufgabe des einfachen Gesetzgebers ist es, die Eingriffsbefugnis im einzelnen zeit- und sachgerecht auszugestalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG eine Bestimmung über das Inkrafttreten.